



Bundesverband der Dienstleister  
für Online-Anbieter e.V.

Google Analytics

Rechtskonformer Einsatz

# ◀ Rechtskonformer Einsatz von Google Analytics

Das kostenfreie Website-Analyse-Tool Google Analytics hat sich sehr stark im Markt durchgesetzt. Die Software ist aus deutscher Sicht jedoch nicht unproblematisch mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen kompatibel – jedenfalls bis jetzt!

Bei den meisten Unternehmen ist bereits bekannt, dass ein ordentliches Datenschutzkonzept nicht nur vor Abmahnungen und Sanktionen schützt, sondern auch langfristig für den strategischen Aufbau einer Kundendatenbank wichtig ist. Die umfassende Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, ist daher auch eine Maßnahme zur Kundenbindung und Zufriedenheit.

Jetzt ist nach langen Gesprächen zu einer Einigung zwischen wichtigen Datenschutzbehörden und Google gekommen. Demnach kann Google Analytics rechtskonform eingesetzt werden, wenn die nachfolgenden Regelungen beachtet werden:

## 1. > Vertrag mit Google schließen

Als ersten Schritt müssen Sie einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abschließen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie unter <http://www.google.de/de/de/intl/de/analytics/tos.pdf>.

Bitte beachten Sie die Versandoptionen auf der ersten Seite. Durch den Vertrag entstehen gewisse Kontrollpflichten Ihrerseits, bei denen Google Sie jedoch durch Vorlage entsprechender Nachweise unterstützt.

## 2. > Nutzer informieren

2. Sie müssen Nutzer Ihrer Webseite darüber informieren, dass Sie Google Analytics verwenden und somit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ein solcher Hinweis ist in Ihrer Datenschutzerklärung unterzubringen.

## 3. > Auf Widerspruchsmöglichkeiten hinweisen

Des Weiteren sollte in Ihrer Datenschutzerklärung auf die Widerspruchsmöglichkeit des Nutzers gegen die Erfassung seiner personenbezogenen Daten durch Google Analytics hingewiesen werden. Im Rahmen dieses Hinweises sollten Sie die entsprechende Seite verlinken: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>. auf denen Sie Konten erstellen, ab und machen sich mit den wichtigsten Regeln vertraut.

## 4. > Kürzung der IP-Adressen

Weiter Anforderung ist die Anweisung an Google die Kürzung der IP-Adressen um die letzten drei Ziffern vorzunehmen. Dies können Sie über entsprechende Einstellungen im Google Analytics – Programmcode erreichen. Es wird gefordert, dass auf jeder Internetseite mit Analytics-Einbindung der Trackingcode um die Funktion „\_anonymizelp()“ ergänzt wird. Weitere Details können Sie den technischen Anleitungen von Google auf der folgenden Seite entnehmen: [http://code.google.com/intl/de/apis/analytics/docs/gaJS/gaJSApi\\_gat.html#\\_gat.\\_anonymizelp](http://code.google.com/intl/de/apis/analytics/docs/gaJS/gaJSApi_gat.html#_gat._anonymizelp)

## 5. > Altdaten löschen

Durch die bisherige Nutzung von Google Analytics werden wohl unrechtmäßig Daten erhoben worden sein. Sie müssen somit Altdaten unbedingt löschen. Hierfür müssen Sie das bestehende Google-Analytics-Profil schließen und anschließend ein neues eröffnen. Dabei sollte Sie beachten, dass Sie möglicherweise einen anderen Trackingcode bzw. eine andere Web-Property-ID (UA-XXXX-YY) erhalten und Ihre Webseiten entsprechend anpassen müssen. Rechtskonformität aus.

# < Fachbereich Legal Affairs

Der Fachbereich Legal Affairs wurde 2007 von Rechtsanwalt Stefan C. Schicker LL.M. ins Leben gerufen, um eCommerce-Anbietern und ihren Dienstleistern die Möglichkeit zu geben, rechtliche Fragen praxisnah zu adressieren.

## < Zielsetzung >

Der Fachbereich bietet allen Interessierten eine Plattform, sich über rechtliche Themen an der Schnittstelle zwischen Recht und Technik zu informieren und auszutauschen. Im Fokus stehen dabei die spezifischen Bedürfnisse der eCommerce-Anbieter, die ein breites Spektrum an unterschiedlichen rechtlichen Themen umsetzen müssen. Die teils sehr komplexen rechtlichen Fragestellungen, mit denen Online-Anbieter konfrontiert sind, werden hier praxisnah und verständlich aufbereitet. Die reibungslos umzusetzenden Lösungsvorschläge ermöglichen nicht nur einen rechtskonformen Internetauftritt, sondern erlauben auch uneingeschränkte Usability.

## < Leitung >

Stefan C. Schicker LL.M.

Rechtsanwalt  
Solicitor (England and Wales)  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Vorstand des BDOA e.V. und Leiter Fachbereich Legal Affairs

Stefan Schicker unterstützt deutsche und internationale Unternehmen in allen Belangen des Internet- und E-Commerce-Rechts und des gewerblichen Rechtsschutzes (Marken, Designs, Patente, Wettbewerbsrecht). Unternehmen berät er bei der Gestaltung von Online-Auftritten, Social Media Aktivitäten, dem Auf- und Ausbau von Markenportfolios, der Einhaltung von Datenschutz, der Integration von E-Payment und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen.

Stefan Schicker wurde von Who's Who Legal International von 2009 bis 2011 unter die führenden Anwälte im Bereich Internet & E-Commerce in Deutschland gewählt. Who's Who Legal ist die von der International Bar Association (IBA) und American Bar Association (ABA) unterstützte weltweite Datenbank der in ihren Bereichen führenden Anwälte.

Aufgrund seines Engagements als Vorstand des Bundesverbandes der Dienstleister für Online-Anbieter BDOA e.V. hält er engen Kontakt zu den Unternehmen, um möglichst reibungslose Integration der Rechtsvorschriften zu erzielen.

[stefan.schicker@bdoa.de](mailto:stefan.schicker@bdoa.de)



◀ Bundesverband der Dienstleister ▶  
für Online-Anbieter BDOA e.V.  
Kaiser-Wilhelm-Ring 50  
50672 Köln

Tel.: 0221-139750232  
Fax: 0221-139750268  
info@bdoa.de  
www.bdoa.de

Vereinsregister: Amtsgericht Köln  
VR 10803